

ECHA-18-B-11-DE

# Was Sie über behandelte Waren wissen müssen

Schlüsselinformationen für Unternehmen im Hinblick auf behandelte Waren in der Biozidverordnung (BPR)

Mit Biozidprodukten behandelte Gemische, Stoffe oder Erzeugnisse werden als „behandelte Waren“ bezeichnet. Die Biozidprodukte schützen die Waren vor schädlichen Organismen wie Schädlingen, Schimmel oder Bakterien. Diese Kurzinformation beinhaltet eine kurze Einführung in die für Unternehmen im Zusammenhang mit behandelten Waren geltenden Regelungen und Verpflichtungen.



©iStock.com/Geber86

Behandelte Waren fallen unter die in der BPR festgelegten Vorschriften. Nach dieser Verordnung dürfen Biozidprodukte erst dann in Verkehr gebracht (d. h. erstmals auf dem Markt bereitgestellt) werden, wenn sie auf nationaler oder EU-Ebene zugelassen und die mit ihnen verbundenen Risiken bewertet wurden. Gleiches gilt für Wirkstoffe, die ebenfalls genehmigt werden müssen, bevor sie in einem Biozidprodukt verwendet werden dürfen.

Mit einem Biozidprodukt behandelte Waren müssen nicht zugelassen werden, dürfen jedoch erst dann in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn der in dem Biozidprodukt enthaltene Wirkstoff für die betreffende Verwendung genehmigt wurde.

Beispiele für behandelte Waren:

- Anstrichfarbe, die ein Topf-Konservierungsmittel enthält (Gemisch),
- Socken mit Silberfasern, die Geruchsbildung verhindern sollen (Erzeugnis, das ein Biozidprodukt enthält),
- Kühlschränke, die mit Stoffen behandelt wurden, die Schimmel- oder Geruchsbildung verhindern sollen (Erzeugnis).

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit behandelten Waren gelten auch für Importeure; dies ist eine bedeutsame Änderung gegenüber früheren EU-Rechtsvorschriften über Biozidprodukte.

### KEINE BEHANDELTE WARE

Behandelte Waren mit einer primären Biozidfunktion gelten als Biozidprodukte. Beispielsweise ist ein antibakterielles Tuch ein Biozidprodukt und kein behandeltes Erzeugnis, weil sein einziger Zweck darin besteht, Bakterien zu bekämpfen.

Waren, deren biozide Behandlung ausschließlich in einer Begasung bestand, gelten nicht als behandelte Waren, sofern von der Gasbehandlung keine Rückstände zu erwarten sind. Gleiches gilt für die zur Lagerung und Beförderung verwendeten Gebäude und Behälter, die desinfiziert wurden, sofern keine Rückstände des Biozidprodukts zu erwarten sind.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Produkt um eine behandelte Ware handelt, wenden Sie sich an Ihre nationale Auskunftsstelle.



©iStock.com/extreme photographer



## BIOZIDE EIGENSCHAFTEN

Behandelte Waren werden je nach den Hinweisen zu ihren Wirkstoffen und ihren bioziden Eigenschaften in drei Kategorien unterteilt:

- Behandelte Waren ohne biozide Auslobung oder Hinweis auf biozide Eigenschaften, wie beispielsweise Anstrichfarben oder Tinte.
- Behandelte Waren mit einer Auslobung biozider Eigenschaften, wie beispielsweise Textilien, die mit Silber behandelt wurden, um ihnen antibakterielle Eigenschaften zu verleihen.
- Behandelte Waren ohne Hinweis auf biozide Eigenschaften, die aber genehmigte Wirkstoffe beinhalten, für die entsprechende Kennzeichnungsvorschriften gelten.

In jedem dieser drei Fälle muss der Wirkstoff genehmigt worden sein oder derzeit bewertet werden.

Gemäß Artikel 58 BPR ist stets eine Kennzeichnung vorgeschrieben, wenn bei einer Ware auf biozide Eigenschaften hingewiesen wird.

## KENNZEICHNUNG BEHANDELTHER WAREN

Hersteller und Importeure behandelter Waren müssen sicherstellen, dass die Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Das Etikett muss gut lesbar, deutlich sichtbar und in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, auf dessen Markt die Ware bereitgestellt wird.

Wird eine behandelte Ware in Verkehr gebracht, bei der auf die bioziden Eigenschaften der darin enthaltenen Wirkstoffe hingewiesen wird, muss das Etikett zudem Folgendes enthalten:

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
- die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
- die Bezeichnungen der enthaltenen Wirkstoffe;
- gegebenenfalls die Namen aller bioziden Nanomaterialien, gefolgt von dem Wort „Nano“ in Klammern;
- alle einschlägigen Verwendungsvorschriften.

## ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Seit dem 1. März 2017 dürfen Unternehmen in der EU keine Waren mehr in Verkehr bringen, die mit einem Biozidprodukt behandelt wurden (oder denen ein Biozidprodukt absichtlich zugesetzt wurde), das einen Wirkstoff enthält, der weder genehmigt ist noch bewertet wird oder in Anhang I der BPR aufgeführt ist.

Ob eine behandelte Ware in Verkehr gebracht werden darf, ist vom Status des Wirkstoffes abhängig. Es sind vier Situationen denkbar:

1. Eine behandelte Ware darf in Verkehr gebracht werden, wenn der Wirkstoff für das zur Behandlung der Ware verwendete Biozidprodukt bewertet und genehmigt wurde.
2. Eine behandelte Ware darf in Verkehr gebracht werden, wenn der Wirkstoff im Rahmen des Prüfprogramms bewertet wird, der Beschluss aber noch nicht veröffentlicht wurde.
3. Ist der Wirkstoff nicht Gegenstand des Prüfprogramms, darf eine behandelte Ware in Verkehr gebracht werden, sofern vor dem 1. September 2016 ein Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffes gestellt wurde. Wurde bis zu diesem Datum kein solcher Antrag eingereicht, darf die behandelte Ware seit dem 1. März 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
4. Eine behandelte Ware darf in Verkehr gebracht werden, wenn der Wirkstoff in Anhang I der BPR aufgeführt ist, d. h. in der Liste der Stoffe, die keinen Anlass zur Besorgnis geben.

Wird ein Wirkstoff nicht genehmigt oder der Antrag abgelehnt (beispielsweise weil die entsprechende Gebühr nicht bezahlt wurde), dürfen Waren, die mit einem diesen Wirkstoff enthaltenden Biozidprodukt behandelt wurden oder ein solches Biozidprodukt enthalten, nach Ablauf von 180 Tagen nach dem Beschluss nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

## RECHT AUF INFORMATION

Verbraucher haben das Recht, Informationen über die biozide Behandlung einer behandelten Ware anzufordern. Fordert ein Verbraucher diese Informationen an, müssen sie ihm innerhalb von 45 Tagen vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.



## WEITERE INFORMATIONEN:

Eine Liste der genehmigten und derzeit bewerteten Wirkstoffe kann auf der Website der ECHA abgerufen werden. Anhand dieser Liste können Sie die Wirkstoffe ermitteln, die für Biozidprodukte und behandelte Waren verwendet werden dürfen.

- » Behandelte Waren: <https://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/treated-articles>
- » Liste von Wirkstoffen (genehmigt und derzeit bewertet): <https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>
- » Leitliniendokument der Europäischen Kommission für behandelte Waren: <https://circabc.europa.eu/w/browse/d7363efd-d8fb-43e6-8036-5bcc5e87bf22>